

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

für

Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpuspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 6.

Sonnabend, den 14. Januar 1882.

7. Jahrg.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Rats-Expeditionslocalitäten bleiben dieselben, einschließlich der Cassen- und Standesamtsexpedition,
Montag den 16. Januar d. J.
für nichtdringliche Amtsangelegenheiten geschlossen.
Zwönitz, am 13. Januar 1882. **Schönherr**, Bürgermeister und Standesbeamter.

Bekanntmachung.

Die königliche Amtshauptmannschaft zu Chemnitz hat betreffs **Beleuchtung der Fuhrwerke** für den amts-hauptmannschaft-lichen Bezirk die aus der nachstehends unter † abgedruckten Bekanntmachung ersichtlichen Anordnungen getroffen.
Behufs Vermeidung etwaiger Contraventionen der hiesigen Einwohner wird Solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Zwönitz, am 17. December 1881. **Der Bürgermeister Schönherr.**

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft findet sich nach Gehör des Bezirksausschusses veranlaßt, zur Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen folgende Anordnungen zu erlassen:
1. Die auf öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerke aller Art, einschließlich der Handwagen und Hundefuhrwerke, müssen während der Dunkelheit mit brennenden Laternen beleuchtet sein und zwar sind die lediglich zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei vorn an beiden Seiten des Fuhrwerks befestigten Laternen zu versehen, wogegen bei den übrigen Fuhrwerken eine vorn an der linken Seite des Fuhrwerks an geeigneter Stelle angebrachte Laterne genügt.
Die Laternen müssen im ordnungsmäßigen Zustande und mit hell leuchtendem Lichte versehen sein.
2. Alle Fuhrwerke haben auf öffentlichen Wegen, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, in der Regel die **rechte** Seite der Fahrbahn zu halten und es ist sowohl dem entgegenkommenden, als auch dem überholenden Fuhrwerke auf gegebenes Zeichen sofort und zwar nach **rechts** auszuweichen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 366,10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Diese Anordnungen treten mit 1. Januar 1882 in Kraft.
Chemnitz, den 15. December 1881. **Die königliche Amtshauptmannschaft Schwedler.**

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben weil. der Hausbesitzerin Frau **Christiane Caroline** verheh. **Köhler** verw. gewesene **Richter** in **Niederzwönitz** soll das zum Nachlasse derselben gehörige **Hausgrundstück**
Nr. 60 des Brandcatasters, Nr. 218a, 218b und 226 des Flurbuchs, sowie Fol. 63 des Grund- und Hypothekenbuches für Niederzwönitz, welcher Grundbesitz ein Areal von zusammen
— Acker 78 M.
umfassend, mit 63,06 Steuereinheiten belegt, am 15. December 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf
7000 Mark — Pf.
gewürdert worden ist,
den 21. Januar 1882
Mittags 12 Uhr
von dem unterzeichneten königlichen Amtsgerichte an Ort und Stelle öffentlich und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden, was hierdurch unter Bezugnahme auf die im hiesigen Amtsgerichtsgebäude, sowie im Erbgerichte und im Gasthaus zur Linde in Niederzwönitz aushängenden Anschläge, denen specielle Grundstücksbeschreibung beigelegt ist, bekannt gemacht wird.
Stollberg, am 27. December 1881. **Königl. Amtsgericht Zumpe.**

Tagesbericht.

— Zwönitz, 12. Januar. Vorgestern Abend nach 7 Uhr brannte in Deutha die Scheune des Gutsbesizers Christian Gotthilf Vogel mit sämtlichen Futtervorräthen nieder. Das Wohnhaus nebst Schuppengebäude wurde dadurch stark beschädigt.
— Das jetzige Wetter, wenn auch sehr milder Natur, kann sich doch jedenfalls nicht mit dem vom Jahre 1537 messen. Es berichtet nämlich die alte Zwidauer Chronik in dieser Beziehung wörtlich Folgendes: „Das Ende dieses Jahres ist die Christnacht und die zwölf Nächte hernach so warm gewesen, daß die Jungfrauen auf das Neue Jahr und Heiligen drei Königen-Tage in Viole, Kornblumen

und Stiefmütterlein haben Kränze getragen.“ — Dieser ganz abnormen Witterung folgte dann im Sommer eine große Dürre und Theuerung.

— Das Jahr 1882 wird sich durch eine totale Sonnenfinsterniß auszeichnen, die am 17. Mai stattfindet und in unseren Gegenden sichtbar sein wird. Diese Verfinsterniß dauert 5 Stunden und beginnt um 5 Uhr Morgens, hat gegen 8 Uhr ihren Culminationspunkt und endet nach 10 Uhr, so daß es um diese Stunde eigentlich erst Tag wird.

— Die landwirthschaftliche Feuerversicherungsgenossenschaft im Königreich Sachsen publicirt ihren Geschäftsausweis pro 4. Quartal 1881. Danach betrug der Zugang im gedachten Zeitraum 379 Ver-